

Grundlage für das Elterngeld bildet das "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" (BEEG). Eltern von Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, können zwischen dem Elterngeld und dem Bezug von ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren.

Anspruch und Dauer

Elterngeld wird für Mütter und Väter für ein eigenes bzw. angenommenes Kind gezahlt, wenn diese nach der Geburt bzw. Annahme des Kindes ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken wollen.

Das **Elterngeld (Basiselterngeld)** wird für die Dauer von max. 14 Monaten an Mütter und Väter gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Zwei weitere Monate kommen hinzu, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mind. zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Für Geburten **ab dem 1. April 2024** ist bis zum 12. Lebensmonat des Kindes ein **gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld** nur noch **maximal einen Monat möglich**. Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug gibt es bei Mehrlings- und Frühgeburten sowie bei ElterngeldPlus und beim Partnerschaftsbonus.

Das **Elterngeld Plus** richtet sich an Eltern, die schon während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit (bis zu 32 Wochenstunden, d.h. 19,5 Unterrichtsstunden am Gymnasium, 17 U-Stunden am WBK) arbeiten wollen. Mütter und Väter können hier doppelt so lange Elterngeld in maximal halber Höhe in Anspruch nehmen und somit ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen, d. h. über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Wenn beide, Mutter und Vater, sich entscheiden, **gleichzeitig** für mindestens zwei und höchstens vier Monate jeweils mit 24-32 Wochenstunden Teilzeit zu arbeiten, gibt es einen zusätzlichen **Partnerschaftsbonus** in Form von bis zu vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil.

Höhe des Elterngeldes

Als Entgeltersatzleistung orientiert sich das Elterngeld am individuellen Einkommen. Es wird in Höhe von 65% ab einem Durchschnittseinkommen von 1240,- € gezahlt. Für Geringverdienende steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten auf bis zu 100 %. Der Mindestbetrag beträgt 300,- € beim Basiselterngeld bzw. 150,- € beim ElterngeldPlus-Modell, der Höchstbetrag 1800,- € bzw. 900,- €. Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit. Dieses errechnet die Elterngeldstelle mit einem vereinfachten Verfahren selbst aus dem Bruttoeinkommen (also das Einkommen vermindert um Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Werbungskosten-Pauschbetrag). Deshalb kann sich das Ergebnis von dem Nettoeinkommen, wie es auf der Gehaltsbescheinigung steht, unterscheiden. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge und eine günstige Steuerklasse (III statt IV) erhöhen das Elterngeld.

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern erhalten einen **Geschwisterbonus** in Höhe eines Zuschlags von 10% des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75,- € (37,50 Euro bei ElterngeldPlus). Bei Mehrlingsgeburten wird ein **Mehrlingszuschlag** von 300,- € (150 Euro bei ElterngeldPlus) für jedes weitere neugeborene Kind gezahlt.

ELTERNGELD

Das Einkommen aus einer **Teilzeitbeschäftigung** während der Elternzeit wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt, da das Elterngeld den Einkommensverlust zum Einkommen vor der Geburt verringern soll.

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Es wird zum Einkommen hinzugerechnet und bestimmt dadurch die Höhe Ihres Steuersatzes mit. Mit der Steuererklärung ergibt sich folglich eine Nachzahlung bzw. eine geringere Erstattung.

Geburt des Kindes bis 31. März 2024: Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 300.000 Euro hatten. Für Alleinstehende liegt der Betrag bei 250.000 Euro.

Geburt des Kindes ab 1. Mai 2024: Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare und Alleinerziehende, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von mehr als 200.000 Euro (175000 Euro ab dem 1. April 2025) hatten.

Frühchenmonat

Wird das Kind 6 Wochen vor dem errechneten Termin oder früher geboren, erhalten Eltern einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld, den sie auch in ElterngeldPlus umwandeln können.

Antrag

In NRW sind die Elterngeldstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig; die für Sie verantwortliche Stelle finden Sie unter:

<https://www.elterngeld.net/elterngeldstellen/nordrhein-westfalen.html>

Die Elterngeldstellen beraten auch zu allen Fragen der Elternzeit.

Weitere **aktuelle Informationen zum Thema "Elternzeit" und "Elterngeld"** finden Sie immer auch auf der Seite des PhV-Referates für Frauen, Familie und Gleichstellung unter:

<https://phv-nrw.de/referate-arbeitsgemeinschaften/frauen-familie-gleichstellung/>

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.